



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-14797 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

9. September 1994

Z1.353.110/115-I/6/94

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6865 IAB

1994 -09- 12

zu 68701J *)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 11. Juli 1994 unter der Nr. 6870/J an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend Umweltbilanz der Bundesregierung 1990 bis 1994 gerichtet. Diese aus Gründen der Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage ist in der Sitzung des Nationalrats vom 11. Juni 1994 dringlich behandelt worden. Im Zuge dieser dringlichen Behandlung habe ich im Rahmen einer Stellungnahme die Umweltpolitik der Bundesregierung dargelegt.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, daß der Großteil der Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts fällt. Ihre Beantwortung beruht daher auch auf Stellungnahmen und Informationen der jeweils betroffenen Bundesministerien.

*) Der Bundeskanzler hat in der 171. Sitzung des Nationalrates eine Stellungnahme zum Gegenstand im Sinne des § 93 Abs. 2 GOG abgegeben.

- 2 -

Zu Frage 1:

Nach den Intentionen im Übereinkommen der Regierungsparteien wurde vom Bundesministerium für Finanzen ein Entwurf einer Abwasserabgabe ausgearbeitet. Die begleitende wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung ergab jedoch, daß durch die geplante Abgabe die meisten Industrie- und Wirtschaftsbetriebe mit Bagatellabgaben belegt worden wären, wodurch der administrative Aufwand der Einhebung und der Kontrolle ein Mehrfaches des zu erwartenden Aufkommens betragen hätte.

Darüber hinaus ist festzuhalten, daß der eigenständige Spielraum einer Lenkungsabgabe umso kleiner ist, je besser ausgebildet das diesbezügliche ordnungsrechtliche Instrumentarium ist. Dieses ordnungsrechtliche Instrumentarium wurde mit der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes substantiell verbessert.

Die umweltpolitische Effizienz dieser ordnungspolitischen Maßnahmen kann unter anderem anhand von Vergleichen jetziger Gewässergütekarten mit früheren Gewässergütekarten plausibel belegt werden. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, daß allein die österreichische Industrie in den Jahren 1986 bis 1995 insgesamt rund 37 Milliarden Schilling in die Gewässerreinigung investiert haben wird.

Auf Basis der oben genannten Rahmenbedingungen wurde von der Einführung einer Abwasserabgabe im Zuge der letzten Steuerreform abgesehen.

Zu den Fragen 2, 13, 33 und 44:

Diese Fragestellungen betreffen das Regierungsprogramm einer künftigen Bundesregierung. Ich ersuche daher um Verständnis, daß mir eine Beantwortung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

- 3 -

Zu Frage 3:

Eine ökologische Steuerpolitik hat die Schaffung spezifischer Anreize zur Aufgabe, die bewirken sollen, daß sowohl das Konsumverhalten als auch Investitionsentscheidungen nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Alle in der Anfrage in diesem Zusammenhang genannten Abgaben setzen diesbezüglich wesentliche Signale. Sofortige Reaktionen sind dabei jedoch nicht zu erwarten, zumal hievon vor allem langfristige Konsum- bzw. Investitionsentscheidungen betroffen sind, die erst mit einer gewissen Verzögerung Verhaltensänderungen auslösen.

Eine abschließende Beurteilung der Reform der KFZ-Besteuerung ist derzeit noch nicht möglich. Es ist darauf hinzuweisen, daß sich die KFZ-Steuer mit 1. Jänner 1995 für Personen- und Kombinationskraftwagen, die nicht mit einem Katalysator ausgestattet sind, um weitere 20 % erhöhen und somit der Anreiz zum Umstieg auf schadstoffarme Kraftfahrzeuge weiter wachsen wird.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer mit 1. Jänner 1994 für verbleite und unverbleite Benzine um 67 S/100 kg-Eigengewicht bedeutet eine Steigerung von über 11,4 %.

Aufgrund der mit 1. Jänner 1992 in Kraft getretenen Normverbrauchsabgabe, die Anreize zum Kauf von Personen- und Kombinationskraftwagen mit geringerem Verbrauch setzt, hat sich der Bestand von PKW/Kombi mit Ottomotoren von 1991 gegenüber 1993 (jeweils zum 31. Dezember dieser Jahre) lediglich um 4,1 % erhöht, während der Bestand von - verbrauchsarmen - Fahrzeugen mit Dieselantrieb um 34,6 % wuchs. Dadurch betrug der Anteil der PKW/Kombi mit Dieselmotoren am Gesamtbestand Ende 1993 bereits 18,4 % (Ende 1991: 14,8 %). Insgesamt konnte seit Einführung der Normverbrauchsabgabe zum ersten Mal seit längerem ein Trendbruch beim Normverbrauch der Neuwagenflotte beobachtet werden.

Auch nach Abschluß der 2. Etappe der Steuerreform wurden in der Steuerpolitik ökologische Kriterien berücksichtigt. So wurden

- 4 -

im Zuge der Anpassungen an das Europäische Gemeinschaftsrecht bei der KFZ-Steuer für Lastkraftwagen über 3,5 t Steuerermäßigungen bei Inanspruchnahme des Huckepackverkehrs mit der Eisenbahn normiert.

Zur Vorbereitung der Einführung einer Energieabgabe in Österreich werden zur Zeit Unterlagen für eine fundierte und detaillierte Diskussion der Konsequenzen der Einführung der EU-Richtlinie bzw. eines österreichischen Energiesteuer-Vorschlags in vergleichbarer Höhe erarbeitet. Abschätzungen über die Größenordnung des Aufkommens, die zu erwartenden Veränderungen der Energiepreise und erste Inzidenzwirkungen liegen bereits vor. Weitergehende Aussagen, insbesondere über Auswirkungen auf bestimmte Branchen oder Verteilungswirkungen lassen sich erst auf Basis eingehender Untersuchungen, treffen.

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erfolgte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Auftragsvergabe an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung betreffend die Untersuchung der makroökonomischen Auswirkungen der Einführung einer Energie- und CO₂-Abgabe in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung des diesbezüglichen Richtlinienvorschlags der EU. Hiebei sollen vor allem branchenspezifische Auswirkungen Beachtung finden. Die Studienergebnisse sollen im Herbst dieses Jahres vorliegen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Ökologisierung des Steuersystems wird - wie bereits erwähnt - auch hinkünftig Augenmerk zu schenken sein. In die Überlegungen wird insbesondere die Entwicklung in der Europäischen Union einzubeziehen sein. So ist etwa der im Jahr 1992 ausgearbeitete Richtlinienvorschlag zur Einführung von Energie- und CO₂-Abgaben derzeit Gegenstand von Expertengesprächen, an denen auch Österreich mitwirkt. Österreich vertritt dabei grundsätzlich die Position, den von der EU-Kommission ausgearbeiteten Vorschlag zu verwirklichen.

- 5 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Im Gefolge der EntschlieÙung des Nationalrats vom 22. März 1988 habe ich das Österreichische Statistische Zentralamt (ÖSTAT) mit der Entwicklung einer Ökologischen Gesamtrechnung beauftragt. Das Ziel der Arbeit sollte nicht die Veränderung des traditionellen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sein, sondern die Herstellung einer Verbindung zwischen dem ökonomischen und ökologischen System in einer Form, die die Verknüpfung beider Systeme miteinander ermöglicht, um so umweltrelevante Aussagen zu machen. Die Arbeiten sind in mehreren Ausbaustufen konzipiert:

Zunächst geht es um die Identifikation jener Ausgabensströme im bestehenden System der VGR, die unter dem Titel Defensivkosten zur Vermeidung oder Reparatur von Umweltschäden getätigt werden.

Diese Arbeiten sind abgeschlossen. Die Ergebnisse liegen gegliedert nach Sektoren (Betriebe, öffentlicher Sektor, Haushalte) und differenziert nach dem Zweck (Luft, Wasser, Lärm, Abfall) sowie in Form von Produktions-, Verwendungs- und Finanzierungskonten vor.

Der zweite Schritt ist eine Ausweitung des bestehenden monetären Systems um physische Daten, die aber den gleichen Definitionen und Konzepten folgen. Dazu hat das ÖSTAT eine Reihe von sogenannten Naturvorratsrechnungen und Stoffstromrechnungen erarbeitet.

Ein weiterer Schritt ist die Abschätzung der Folgekosten bereits eingetretener Umweltschäden. Dazu sind einzelne Bausteine bereits erstellt worden. Die Bewertung eingetretener Schäden an der Umwelt ist nicht nur in Österreich, sondern auch international mangels eines Konsenses über die Bewertungsmethoden noch ausständig.

Es ist daher zunächst die in Angriff genommene Ausweitung des bestehenden Systems um physische Daten notwendig, bevor man

- 6 -

Umweltfolgekosten umfassend in der traditionellen VGR berücksichtigen kann.

Neben diesen Ansätzen sind aber eine Reihe von anderen Informationen geeignet, Aussagen über ökologisch/ökonomische Zusammenhänge zu machen, die ebenfalls unter den Begriff der Ökologischen Gesamtrechnung fallen. Dazu zählen Systeme von Umweltindikatoren, die kompatibel mit den Wirtschaftssektoren der VGR verursacherbezogenen Umweltbelastungen aufzeigen. An einem solchen System wird derzeit gearbeitet.

Auch die Erstellung von sektoralen Ökobilanzen kann diesbezügliche Aussagen liefern; diese sind ebenfalls mit dem System der VGR verknüpfbar. Auch daran wird gearbeitet.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrats gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein umfassendes Forschungsprojekt zum Thema "Neue Wege zur Messung des Sozialprodukts" durchgeführt. An seiner Verwirklichung waren die Universität Innsbruck, das ÖSTAT, das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, das Institut für sozial- wirtschafts- und umweltpolitische Forschung (Ökopolis), das Österreichische Ökologie-Institut und das Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung beteiligt.

Die Gesamtstudie wurde im Jahr 1993 abgeschlossen und der Öffentlichkeit präsentiert. Die Ergebnisse dieser Studie sind ein wesentlicher Beitrag für den Aufbau eines umfassenden Umweltinformationssystems (ökologische Gesamtrechnung) und fließen in das Arbeitsprogramm des Österreichischen Statistischen Zentralamts ein. Österreich liegt mit diesen Arbeiten auch auf internationaler Ebene im Spitzenfeld.

- 7 -

Zu den Fragen 8 und 10:

Die österreichische Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um Vorläufersubstanzen für die Ozonbildung, im wesentlichen flüchtige Kohlenwasserstoffverbindungen und Stickstoffoxide, zu reduzieren. So waren Österreich und die Schweiz die ersten Staaten in Europa, die den strengen US-Abgasgrenzwerten gleichwertige Grenzwerte für neuzuzulassende Kraftfahrzeuge eingeführt haben. Schon mehr als die Hälfte der Personenkraftwagen in Österreich ist gemäß diesen Grenzwerten zugelassen. Des Weiteren hat Österreich eine Lösemittelverordnung nach dem Chemikaliengesetz (BGBl.Nr. 492/1991) erlassen, die den Zweck hat, Ozonvorläufersubstanzen dieser Gruppe substantiell zu reduzieren. Es gibt auch bereits eine Reihe von Verordnungen nach der Gewerbeordnung, die flüchtige Kohlenwasserstoffverbindungen begrenzen.

Die umweltpolitisch bedeutendsten Verordnungen sind die Verordnung über die Ausstattung von Tankstellen (BGBl.Nr. 793/1992) und sonstigen ortsfesten Kraftstoffbehältern in gewerblichen Betriebsanlagen (BGBl.Nr. 558/1991) mit Gaspendelleitungen sowie die Verordnung für Chlorkohlenwasserstoff-Anlagen (BGBl.Nr. 27/1990), die flüchtige organische Verbindungen, die als Ozon-Vorläufersubstanzen in Frage kommen, beschränkt. Ebenso bewirkt das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Abfälle außerhalb von Anlagen (BGBl.Nr. 405/1993) den Rückgang der Emission von Kohlenwasserstoffverbindungen in die Atmosphäre. Die Reduktion von Benzol in Benzin auf unter 3 Prozent war ein weiterer Schritt zur Eindämmung reaktionsfähiger Ozonprecursor. Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, die zugehörige Verordnung sowie die Verordnung für Anlagen zur Zementerzeugung nach der Gewerbeordnung bewirken signifikante Beschränkungen der Emission von Stickstoffoxiden.

Aus den Berichten des Umweltbundesamtes kann eindeutig ersehen werden, daß es Österreich gelungen ist, bei den Ozonvorläufersubstanzen HC und NOx ein weiteres Ansteigen zu

- 8 -

verhindern und es im Gegenteil bei den Emissionen österreichweit zu einer Reduktion der Precursor gekommen ist. Diese Reduktion findet sich auch bei den von den einzelnen Bundesländern durchgeführten Immissionsmessungen wieder, sodaß insgesamt der Schluß gezogen werden kann, daß die bisher getroffenen Maßnahmen die Vorläufersubstanzen signifikant verringert haben. Dadurch konnten auch - trotz der besonders langen Schönwetterperiode des heurigen Sommers - die Ozonspitzenbelastungen verringert werden.

Die dem Ozoninformationsgesetz zugrunde liegenden Vorwarn- und Warngrenzwerte beruhen auf Empfehlungen der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Dies betrifft auch den in der Anfrage als zu hoch bezeichneten Vorwarnwert von 60 ppb. Darüber hinaus ist wissenschaftlich unbestritten, daß nur langfristige europaweit durchgeführte Maßnahmen geeignet sind, die Ozongrundbelastung zu reduzieren und kurzfristige Sofortmaßnahmen diese nicht nennenswert verringern können. Daher hat die österreichische Akademie der Wissenschaften auch einen langfristigen Vorsorgewert von 30 ppb zum Schutz der Vegetation empfohlen.

Das Ozongesetz hingegen dient einerseits zur Warnung der Bevölkerung vor hohen Ozonbelastungen, damit diese individuelle Schutzmaßnahmen ergreifen kann; andererseits ermöglicht das Ozongesetz die Ergreifung von Sofortmaßnahmen und legt langfristige Emissionsreduktionsziele fest.

Die Festlegung der Warnwerte im Ozongesetz ist vergleichbar mit den Alarmwerten im Smogalarmgesetz. Es ist vorgesehen, im Rahmen des derzeit in Begutachtung befindlichen Immissionsschutzgesetzes-Luft einen Vorsorgewert zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Vegetation aufzunehmen.

- 9 -

Zu Frage 9:

Ich weise darauf hin, daß meine Vorstellung eines substantiell abgesenkten Normverbrauchs für PKW bereits in vielen Fällen Eingang in die unternehmenspolitischen Strategien der KFZ-Erzeuger gefunden hat. Bereits heute ist eine beachtliche Anzahl von Fahrzeugen mit einem Kraftstoffverbrauch von unter 5 Liter pro 100 Kilometer verfügbar.

Im Rahmen der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) laufen derzeit Verhandlungen über eine CO₂-Resolution; diese wird auch Vorgaben für die KFZ-Hersteller enthalten, den Durchschnittsverbrauch von neuzugelassenen Fahrzeugen von 1995 bis 2005 um mindestens 25 %, bis 2010 insgesamt um 40 % abzusenken. Österreich wird im Rahmen seiner CEMT-Präsidentschaft 1995 alle Bemühungen daran setzen, die Arbeiten an dieser Resolution zu einem raschen Abschluß zu bringen.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die Schaffung eines umfassenden Umwelthaftungsgesetzes ist in dieser Legislaturperiode in Angriff genommen worden. Dieses Gesetz soll primär dazu dienen, die rechtliche Stellung eines allfällig Geschädigten zu verbessern; eine Generalprävention im Sinne der Fragesteller kann ein Haftungsgesetz naturgemäß nicht leisten, dazu dient die in Österreich weitestgehend ausgebaute Genehmigungsjudikatur. Ein Umwelthaftungsgesetz kann daher nur in den Rahmen der umfangreichen bestehenden österreichischen Rechtsordnung auf dem Gebiet des Umweltschutzes eingefügt werden. Internationale Vergleiche sind daher nur mit solchen Ländern zulässig, die über eine analog umfangreiche und entwickelte Umweltgesetzgebung verfügen.

Was die Klagslegitimation betrifft, ist in erster Linie die Rechtsstellung des unmittelbar oder mittelbar Geschädigten zu verbessern und daran wären Überlegungen zu knüpfen, welche Rolle Umweltverbände bei diesem Anliegen spielen können.

- 10 -

Ein modernes österreichisches Umwelthaftungsgesetz - ein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz wurde erstmals am 3.12.1991 zur Begutachtung ausgesendet - soll weiters die internationalen Entwicklungen in diesem Bereich ebenso berücksichtigen wie die Arbeiten, die während der letzten Legislaturperiode bereits geleistet worden sind. Der Inhalt dieses Gesetzes soll mit dem Übereinkommen des Europarats über die Haftung für Umweltschäden und mit der zu erwartenden Richtlinie des Rats der Europäischen Union über die Umwelthaftung vereinbar sein.

Zu Frage 14:

Ein erster Entwurf für ein Immissionsschutzgesetz-Luft wurde im Oktober 1992 zur Begutachtung ausgesendet. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurde der Entwurf grundlegend überarbeitet und danach im April 1994 erneut einer Begutachtung unterzogen. Dieser Entwurf behielt das Konzept der wirkungsbezogenen Grenzwerte bei, bei deren Überschreitung ein Maßnahmenkatalog auf der Grundlage von Statuserhebung und Emissionskataster erstellt wird. Auch die vorsorgliche Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen durch Einhaltung des Stands der Technik, die Erstellung von Emissionskatastern sowie Berichtspflichten des Umweltministers sind vorgesehen.

Schon während der Begutachtungsfrist wurden intensive Verhandlungen mit den in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Ministerien und anderen betroffenen Institutionen aufgenommen. Wegen der verfassungsrechtlichen Implikationen und der beabsichtigten Bundesstaatsreform, welche Auswirkungen auf die Kompetenzgrundlagen des Entwurfs hat, konnten diese Verhandlungen trotz teilweise sehr konstruktiven Verlaufs bisher nicht zu einem Abschluß gebracht werden.

- 11 -

Zu den Fragen 15 und 16:

Entgegen den Behauptungen der Anfragesteller sind Emissionswerte in Luft und Wasser für Altölverbrennungsanlagen im Dampfkessелеmissionsgesetz gesetzlich festgeschrieben. Auch für Anlagen für Glaserzeugung sowie zur Papier- und Zellstofferzeugung gilt der Stand der Technik als Genehmigungsvoraussetzung. Die Festlegung des Standes der Technik mittels Verordnungen zum Wasserrecht bzw. zur Gewerbeordnung ist darüber hinaus für eine Vielzahl weiterer Anlagen in Ausarbeitung.

Die WRG-Novelle 1990 sieht vor, daß für bestimmte Wirtschaftszweige branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen zu erlassen sind. Nach dem derzeitigen Stand sind insgesamt 66 derartige Abwasseremissionsverordnungen zu erlassen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, welches für die Erlassung federführend zuständig ist, hat bereits im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 14 Verordnungen erlassen, 11 Verordnungen befinden sich im Stadium der Einvernehmensherstellung und für 10 weitere Verordnungen wurde das Begutachtungsverfahren eingeleitet.

Im Jahr 1993 wurde der bestehende Verordnungsentwurf zu § 31a WRG in einer neu eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppe (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) nochmals überarbeitet und in Begutachtung versendet.

Von Länderseite wurde der Verordnungsentwurf dahingehend kritisiert, daß die Verordnung in dieser Form nicht vollziehbar sei bzw. einen derart erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen würde, daß dies von den Ländern nicht zu bewältigen wäre.

- 12 -

Aufgrund dieser Stellungnahmen und der selbstverständlichen Vorgabe, die Verordnung auch tatsächlich vollziehbar zu gestalten, wurde bei den vollziehenden Behörden eine Erhebung durchgeführt, die konkrete Ergebnisse darüber bringen soll, um wieviel sich der Aufwand der Behörden durch diese Verordnung tatsächlich erhöhen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird entschieden werden, ob an der derzeitigen Form festgehalten wird oder ob man zu einem neuen System übergeht, wie etwa eine Typengenehmigung in Verbindung mit einer Anzeigepflicht. Dies würde eine Änderung des § 31a WRG notwendig machen.

Die Erlassung einer Immissionsverordnung für Fließgewässer gemäß § 33 WRG gestaltet sich deshalb schwierig, da eine Vielzahl von Gemeinden mit beträchtlichen finanziellen Anforderungen belastet würde. Auch aus diesen Gründen sind aus mehreren Ländern Einsprüche gegen den geplanten Entwurf einer Immissionsverordnung erfolgt. Verhandlungen mit den zuständigen Landesfinanzreferenten sind im Gange.

Zu Frage 17:

Das Kapitel "Umwelt" gehört zu den ambitioniertesten Vorhaben der österreichischen Bundesregierung für die 18. Gesetzgebungsperiode. Bis zum heutigen Tag können die nahezu 150 angepeilten Einzelmaßnahmen zum größten Teil als erfüllt und umgesetzt betrachtet werden.

Zu Frage 18:

Grundsätzlich sind Beschleunigungen und Erleichterungen von Verwaltungsverfahren zu begrüßen. Der Entwurf des Betriebsan-siedlungserleichterungsgesetzes wies allerdings rechts-staatliche und bundesstaatliche Probleme auf, die in der Stellungnahme des Bundeskanzleramts gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auch aufgezeigt wurden.

- 13 -

Zu Frage 19:

Die Bundesregierung hat durch die Vorbereitung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes gezeigt, daß sie grundsätzlich für einen Ausbau der Beteiligung der Bürger bei der Planung und Genehmigung von umweltrelevanten Vorhaben eintritt. Diese Meinung wird auch von mir geteilt. Die angemessene Beteiligung aller Betroffenen sowie auch der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Verfahren dient der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und der Herstellung eines gesellschaftlichen Konsenses.

Zu Frage 20:

Die Frage der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ist im Rahmen der Vorarbeiten zur sogenannten Bundesstaatsreform diskutiert worden, hat aber in die diesbezügliche Regierungsvorlage letztlich keinen Eingang gefunden. Diese Regierungsvorlage ist allerdings derzeit Gegenstand der parlamentarischen Beratungen.

Zu Frage 21:

Als Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren kommen insbesondere die Abkürzung des administrativen Instanzenzugs - wie er bereits durch die Novellierung einer Reihe von Bundesgesetzen bewirkt wurde - sowie der Ausbau der Verfahrens- und Entscheidungskonzentration in Betracht. Mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das am 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist, wurde bereits ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt. Dieses Gesetz findet nur für Großprojekte Anwendung.

Grundsätzlich spricht aber nichts dagegen, auch bei kleineren Projekten Verbesserungen bei den Genehmigungsverfahren vorzusehen. Gerade bei kleineren Projekten ist vielfach nicht einzusehen,

- 14 -

daß sowohl der Antragsteller als auch die Nachbarn eine größere Zahl von getrennten Verwaltungsverfahren mit jeweils unterschiedlichen Vorschriften durchlaufen müssen, bevor eine Entscheidung getroffen ist.

Auch im Bereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ist eine Erleichterung der Durchführung von Verwaltungsverfahren sowohl für den Antragsteller als auch für die anderen Beteiligten möglich. Vorschläge in diese Richtung, die von seiten der Länder sowie der übrigen Bundesministerien bereits erstattet worden sind, werden derzeit im Bundeskanzleramt auf ihre Umsetzbarkeit überprüft. Bei allen diesen Maßnahmen wird insbesondere darauf zu achten sein, daß sie zu einer effizienteren Ausgestaltung, nicht aber zu einer Beeinträchtigung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen.

Zu Frage 22:

Der in der Anfrage angesprochene Zusammenhang zwischen der Bundesstaatsreform und Bestrebungen zur Erleichterung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren besteht nicht. Allerdings würde durch die im Zuge der Bundesstaatsreform vorgesehene Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung in ihrer bisherigen Form die Verfahrenskonzentration insofern gefördert, als damit auch bei der Vollziehung von Bundesgesetzen die Zuständigkeit der Landesregierung anstelle der des Landeshauptmanns verbunden wäre.

Zu Frage 23:

Die politische Zielsetzung der Bundesregierung, nicht zuletzt dargelegt im Abfallwirtschaftsgesetz, ist die Vermeidung von Abfällen. Entgegen der in der Anfrage vertretenen Auffassung ist es durch die Initiative der Bundesregierung zu einer signifikanten Vermeidung von Abfällen gekommen, wie mir auch verschiedene in der Abfallwirtschaft tätige Personen berichten. Von einem Anstieg des Abfallaufkommens kann also nicht die Rede sein.

- 15 -

In weiterer Folge genießt die Abfallverwertung Priorität vor der Entsorgung. Diesem Grundsatz soll die Verpackungsverordnung genügen. Die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Verpackungsverordnung, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie fällt, liegt in der Umsetzung der Produzentenverantwortung und des Verursacherprinzips.

Ich verhehle nicht - und habe das auch bereits öffentlich bekundet -, daß ich Zweifel an der effizienten Umsetzung der Verpackungsverordnung habe. Diese Zweifel werden übrigens auch von einer Reihe von Experten geteilt. Im Lichte der bisher gewonnenen Erfahrungen seit Inkrafttreten der Verordnung werden daher Gespräche über modifizierende Maßnahmen, insbesondere über organisatorische und ökologische Mängel, zu führen sein.

Zu Frage 24:

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß gemäß Abfallwirtschaftsgesetz die Vermeidung von Abfall als vorrangiges Ziel definiert ist. Die Müllverbrennung mit Wärmeauskopplung nach dem neuesten Stand der Technik, zu der österreichische Firmen erfreulicherweise einen großen Beitrag geleistet haben, kann darüber hinaus ökologisch günstiger sein (z.B. hinsichtlich des Treibhauspotentials) als manche Deponie.

Zu Frage 25:

Wie mir das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mitgeteilt hat, wurde von der Erlassung einer derartigen Verordnung Abstand genommen.

Zu Frage 26:

Zunächst ist festzuhalten, daß die Nutzung des Energiegehalts der stofflich nicht anders verwertbaren Kunststoffabfälle als Brennstoffersatz eine sinnvolle thermische Nutzung darstellt.

- 16 -

Durch diese Vorgangsweise können schadstoffreichere Brennstoffe ersetzt und damit eine die Umwelt entlastende Situation sowie eine Einsparung von Ressourcen erreicht werden.

Die für die thermische Verwertung vorgesehenen Anlagen haben selbstverständlich alle vorhandenen Umweltschutzvorschriften einzuhalten, bevor eine allfällige Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen kann.

Wie mir das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mitteilt, trifft der in der Anfrage behauptete Sachverhalt betreffend das Zementwerk Wietersdorf nicht zu.

Zu den Fragen 27 bis 31:

Die Bundesregierung hat es sich in ihren Energieberichten 1990 und 1993 zum Ziel gesetzt, gemäß den Empfehlungen der Konferenz von Toronto 1988 eine 20%-ige Reduktion der Treibhausgas-Emissionen - bezogen auf das Jahr 1988 - bis zum Jahr 2005 zu erreichen. Wie in der Folge ausgeführt werden wird, hat Österreich viele Aktivitäten unternommen, um dieses Ziel zu erreichen.

Als Unterstützung zur Entwicklung wirksamer Strategien zum Klimaschutz wurden zu Beginn der 90er Jahre zwei Komitees beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet: die Nationale CO₂-Kommission und das Interministerielle Komitee zur Koordinierung von Maßnahmen betreffend den Schutz des globalen Klimas.

Während die Nationale CO₂-Kommission als Expertengremium Maßnahmenvorschläge zur Erreichung des Toronto-Ziels erarbeitet, beleuchtet das Interministerielle Komitee Klima die Problematik des Treibhauseffekts auf administrativer Ebene.

Vertreter aller im Gegenstand befaßten Bundesministerien erarbeiten detaillierte Programme für eine umfassende nationale

- 17 -

Strategie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie legislative und ökonomische Instrumente für deren Implementierung.

Projektgruppen unter Federführung des jeweils zuständigen Bundesministeriums beschäftigten sich mit den Sektoren Energie, Land- und Forstwirtschaft, technologische Entwicklung sowie mit fiskalischen und ökonomischen Instrumenten.

Das Komitee berichtet in regelmäßigen Abständen dem Ministerrat. Bisher wurden drei Zwischenberichte des Interministeriellen Komitees Klima der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht. Mit dem letzten Zwischenbericht wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Klimaschutz verabschiedet.

Die Implementierung dieses nationalen "Klimaschutzpakets", die bereits in Angriff genommen wurde, leistet einen wertvollen Beitrag zur Realisierung des Toronto-Ziels. Der nationale Klimabericht für die 1. Vertragsstaatenkonferenz zur Klimakonvention ist am 17. August 1994 dem Ministerrat vorgelegen.

Wie in der EntschlieÙung des Nationalrats vom 19. Jänner 1994 gefordert, soll das Bekenntnis zur Erreichung des Reduktionsziels in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern festgehalten werden. Ein Entwurf für eine Verankerung dieses nationalen Ziels befindet sich zur Zeit in Vorbereitung.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich an dem Instrument des Least-Cost-Plannings (LCP) zur Steigerung der Effizienz des Energiesystems interessiert. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat deshalb gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Studie über die Möglichkeiten des LCP in Österreich in Auftrag gegeben. In dieser Studie werden einerseits die amerikanischen Erfahrungen

- 18 -

mit diesem Instrument, andererseits die Besonderheiten der österreichischen Energieversorgung Berücksichtigung finden, da sich die amerikanischen Modelle keinesfalls direkt auf Österreich übertragen lassen.

Die Studie wird durch eine Arbeitsgemeinschaft aus E.V.A., WIFO, Universität Graz und Ökologieinstitut erstellt und soll Ende dieses Jahres fertiggestellt werden.

Das dem föderalistischen Aufbau Österreichs immanente Subsidiaritätsprinzip geht vom Gedanken aus, daß dem Gesamtstaat (Bund) grundsätzlich jene Angelegenheiten zu übertragen sind, die die Länder entweder im Rahmen ihres Wirkungsbereichs nicht in der Lage sind zu besorgen oder die infolge ihres Inhalts vom Gesamtstaat besser erfüllt werden können.

Ausgehend von diesem Prinzip bin ich auch hinsichtlich des Energiewesens der Ansicht, daß dort, wo bereits erprobte und bewährte Koordinierungsinstrumente zur Erreichung gesamtstaatlicher energiepolitischer Zielsetzungen zur Verfügung stehen, keine Notwendigkeit für eine Änderung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung besteht. Dies betrifft unter anderem den Bereich des Energiesparens, wo einerseits durch das Instrumentarium der 15a B-VG Vereinbarung sichergestellt wird, daß alle Länder in ihrem Wirkungsbereich jene Rahmenbedingungen schaffen, die eine den gesamtstaatlichen Interessen Österreichs entsprechende Energiepolitik ermöglichen, andererseits durch die den Ländern übertragene Gesetzgebungskompetenz gewährleistet wird, daß eine für die regionalen Gegebenheiten optimale Erreichung dieser Zielsetzungen sichergestellt wird.

Hinsichtlich der leitungsgebundenen Energien (Elektrizität, Gas- und Fernwärme) erscheint es mir hingegen zweckmäßig, eine kompetenzrechtliche Grundlage dafür vorzusehen, die die Erlassung von Rechtsvorschriften durch eine einzige Rechtssetzungsautorität ermöglicht wird, da infolge der Interdependenz dieser Energiearten ein den gesamtstaatlichen Interessen optimaler

- 19 -

Einsatz dieser Energieträger nur durch einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen erreicht werden kann. Anpassungen, die infolge regionaler Gegebenheiten erforderlich sind, können bei diesen Energiearten durch eine diese Gegebenheiten berücksichtigende Landesvollziehung erreicht werden. Diese Konzeption, der auch die Länder zugestimmt haben, hat auch Eingang in den Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes über die Strukturreform des Bundesstaats gefunden.

Ich halte weiters fest, daß Österreich bei der zur Treibhausgasreduktion wichtigen Nutzung erneuerbarer Energieträger schon jetzt eine internationale Spitzenposition einnimmt. So liegt die Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Quellen (einschließlich Wasserkraft) im internationalen Durchschnitt derzeit bei 5 %, in der EU bei 2 %. Österreich hält dagegen bei einem Anteil von über 22 %.

Was nun die angesprochene Forcierung bestimmter erneuerbarer Energieträger betrifft, erinnere ich daran, daß in dem am 6. April 1994 vom Nationalrat behandelten Energiebericht 1993, der in seinem 2. Teil das Energiekonzept 1993 beinhaltet, zahlreiche Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger samt Umsetzungsschritten angeführt sind, die u.a. zur gezielten Treibhausgasreduktion einzusetzen sind.

Gerade bei den nichtkonventionellen Energien steht ein möglichst alle Nutzungsformen umfassendes Konzept im Vordergrund. Es wäre verfehlt, die Entwicklungsbemühungen auf einen einzigen Energieträger zu konzentrieren; vielmehr ist mittlerweile unbestritten, daß nur das gesamte Bündel erneuerbarer Energieträger und -technologien in der Lage sein wird, maßgebliche Beiträge zu einer umweltfreundlicheren Energieversorgung zu liefern.

Der in der Präambel erhobene Vorwurf geht daher ins Leere. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Energiesparmaßnahmen: Der Gesamtenergieverbrauch nahm zwischen 1973 und 1993 nur um knapp 20 % zu, wogegen das reale Brutto-

- 20 -

inlandsprodukt um über 57 % anstieg. Hiebei ist noch zu bedenken, daß im betrachteten Zeitraum eine merkbare Zunahme der Wohnbevölkerung sowie eine deutliche Ausweitung der beheizten Wohnflächen einherging. Ebenfalls stark zugenommen haben aufgrund der wachsenden Mobilität die Verkehrsleistungen von privaten Haushalten.

Zu Frage 32:

Der Begriff "Nachhaltige Wirtschaft" ist in seiner ursprünglichen Bedeutung weitgehend auf die Land- und Forstwirtschaft bezogen. Ich bevorzuge daher den Begriff "dauerhafte und umweltgerechte Wirtschaftsentwicklung" als Übersetzung von "sustainable development". Das dahinter stehende Ideal ist die Kreislaufwirtschaft, die in den Schwerpunktbereichen Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Tourismus angestrebt werden muß.

Zu den Fragen 34 und 35:

Wenn solche Vollzugsdefizite fallweise tatsächlich bestehen, so zeigt dies, daß das den Zentralstellen des Bundes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zur Verfügung stehende Instrumentarium - es sind dies im wesentlichen das Weisungsrecht und in bestimmtem Umfang die Stellung als Rechtsmittelinanz - in seiner Leistungsfähigkeit überschätzt wird.

Daher erscheint das Rechtsinstitut der mittelbaren Bundesverwaltung in vielen Rechtsmaterien nicht mehr den modernen Anforderungen zu entsprechen. Primär vom Gedanken des Föderalismus getragen, aber auch aus den oben angeführten Gründen, habe ich daher die Reform des Bundesstaates forciert.

Zugleich wird das durch die sogenannte Bundesstaatsreform für den Bereich der Landesvollziehung von Bundesgesetzen neu

- 21 -

vorgesehene Instrumentarium zur Wahrung einer einheitlichen Vollziehung nicht außer Acht zu lassen sein. Es sind dies hauptsächlich eine amtswegige Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen die Säumigkeit von Landesbehörden und die Möglichkeit des Ansichziehens von Zuständigkeiten in besonderen Fällen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es die Bundesgesetzgebung und auf ihrer Grundlage der Bund als Verordnungsgesetzgeber weiterhin in der Hand haben wird, das Vollziehungshandeln von Landesbehörden im gewünschten Umfang zu determinieren, und daß die Rechtskontrolle von Entscheidungen der Landesbehörden letztlich weiterhin vom Verwaltungsgerichtshof besorgt werden wird. Ich kann daher die Befürchtungen über das Entstehen eines Vollzugsdefizits durch die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung nicht teilen.

Zu Frage 36:

Ich habe wiederholt betont, daß die Bundesregierung ihre aktive Anti-Atom-Energiepolitik auch als Mitglied der Europäischen Union fortsetzen wird. Hinsichtlich des Einsatzes finanzieller Mittel zur Unterstützung der Restrukturierung der Energieversorgungssysteme der Reformstaaten Zentral- und Osteuropas vertrete ich nach wie vor die Auffassung, daß - nicht zuletzt wegen ihrer ökologischen, energiewirtschaftlichen aber auch ökonomischen Vorteile - nichtnukleare Alternativen vorzuziehen sind und einschlägige Entscheidungen erst auf Basis umfassender energiewirtschaftlicher Studien getroffen werden sollten. Ich bin zuversichtlich, daß Österreich mit dieser Haltung bei einer Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Verständnis und Unterstützung zählen kann.

Zu Frage 37:

Die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union bietet eine zusätzliche Plattform zur Vertretung österreichischer Standpunkte. Die Bundesregierung wird die sich mit dem Vollzug

- 22 -

des Beitritts eröffnenden Mitgestaltungsmöglichkeiten in vollem Umfang nützen. Konkrete Initiativen sind jedoch auf die jeweils aktuelle Situation - unter Berücksichtigung aller relevanten Entscheidungsparameter - abzustimmen.

Zu Frage 38:

Österreich plant für die XXXVIII. ordentliche Tagung der Generalkonferenz der IAEO im September 1994 keine Initiative, die eine Änderung des Status der IAEO im Sinne der Anfrage zum Ziel hätte. Ein derartiger Schritt wäre, wie sich in jüngster Vergangenheit deutlich gezeigt hat, angesichts der entgegenstehenden Interessen einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten zum Scheitern verurteilt. Er würde zu einer Isolierung Österreichs in dieser Organisation führen und damit die Basis für die stetigen österreichischen Bemühungen schmälern, gemeinsam mit ähnlich gesinnten Ländern auf eine Stärkung und Ausweitung der Tätigkeitsbereiche "internationale Sicherheitskontrollen" und "nukleare Sicherheit" hinzuarbeiten, wo tatsächlich Erfolge erzielt werden können und auch erzielt wurden. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf das österreichische Eintreten für ein erweitertes Engagement der IAEO als globale Verifikationsinstanz für neue internationale Rüstungskontrollinstrumente oder auf das jüngst unter ihrer Ägide verhandelte und angenommene internationale Übereinkommen über nukleare Sicherheit.

Zu Frage 39:

Die Bundesregierung hat in ihren zahlreichen einschlägigen Aktivitäten wiederholt mit Nachdruck ihren Wunsch nach Durchführung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht; so z.B. im Rahmen der Sonderdelegation in Washington, aber auch in bilateralen Gesprächen. Die Unterstützung, die dieses Ansinnen nunmehr durch österreichische Städte und Gemeinden, aber auch seitens nicht-staatlicher Organisationen erfährt, wird von mir begrüßt. Es

- 23 -

darf jedoch nicht übersehen werden, daß die einschlägige Rechtslage, wie in diesem Zusammenhang in meinem Auftrag durchgeführte eingehende Prüfungen ergaben, keine Möglichkeit einer formellen Verfahrensteilnahme für österreichische Staatsbürger/innen bzw. Gebietskörperschaften bietet.

Zu Frage 40:

Die erwähnte Studie geht auf das "Bohunice-Paket" der Bundesregierung vom Jänner 1991 zurück. Nach der Trennung der CSFR in zwei unabhängige Republiken wurde die Studie geteilt und Inhalte und Schwerpunkte mit den tschechischen bzw. slowakischen Partnern neu verhandelt. Beide Studien sollen noch im Laufe des Jahres 1994 abgeschlossen und vorgelegt werden. Über weiterführende Aktivitäten im Einzelnen kann sinnvollerweise erst nach Vorliegen der Endberichte und in Abstimmung mit den tschechischen bzw. slowakischen Partnern entschieden werden.

Darüber hinaus habe ich mit meinem Angebot einer "Energiepartnerschaft" an die Regierungschefs der Nachbarstaaten Slowenien, Ungarn, Slowakei und Tschechien anlässlich der jüngsten Jahrestagung der Zentraleuropäischen Initiative einen neuen Impuls zur Intensivierung der energiewirtschaftlichen Kooperationen mit diesen Ländern gesetzt.

Zu Frage 41:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen 4465/J, 4764/J und 6930/J.

Zu Frage 42:

Noch vor Ratifikation der Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt hat die Bundesregierung und in Kooperation mit den hinsichtlich der Vollziehung primär befaßten Bundesländern eine eingehende Prüfung der Operativparagrafen vorgenommen.

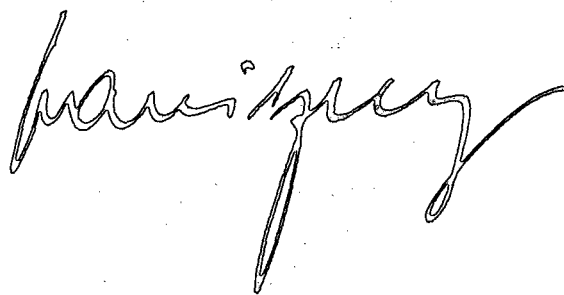
- 24 -

Diese Prüfung ergab, daß hinsichtlich der innerösterreichischen Rechtslage derzeit kein Anpassungsbedarf besteht. Zur Umsetzung des Geistes dieser Konvention wird jedoch eine Modifikation und Ergänzung bestehender Programme oder Aktivitäten, insbesondere im Vollzug der Bundesländer, erforderlich sein.

Zu Frage 43:

Es ist eine Tatsache, daß eine Reihe von Angelegenheiten der Bundesverwaltung einen starken inhaltlichen Zusammenhang mit dem Umweltschutz aufweist und nach der gegenwärtigen Ressort-einteilung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie fallen. Dies ist aber nicht nur beim Wasserrecht oder der Energiepolitik der Fall. Umweltschutz ist vielmehr - über den juristisch, kompetenzrechtlichen Zusammenhang hinaus - eine Querschnittsmaterie, die in praktisch allen Bereichen der Verwaltung eine Rolle spielt. Wie immer man daher die Kompetenzen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie festlegt, wird es stets Angelegenheiten geben, die Bezüge zum Umweltschutz aufweisen und dennoch nicht diesem Bundesministerium zugewiesen sind.

Darüber hinaus kann der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie jedenfalls im Ministerrat die Umweltschutzkompetenz im gesamten Querschnitt insoweit wahrnehmen, als sie Initiativen anderer Ressorts, die den Umweltschutz nicht ausreichend berücksichtigen, beeinträchtigt oder Initiativen anderer Ressorts gesondert anregt.



BEILAGE

Nr. 687013

1994 -07- 11

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Petrovic, Freunde und Freundinnen
an den Bundeskanzler

betreffend Umweltbilanz der Bundesregierung 1990 - 1994

Die Legislaturperiode 1990 - 1994 war vor allem in der Umweltpolitik von einer noch nie da gewesenen Visionslosigkeit gekennzeichnet. Wie selten zuvor beschränkt man einen Weg der politischen Lippenbekenntnisse. So war der Bereich "Umwelt" im Zuge des Wahlkampfes 1990 eines der beliebtesten Themen. Zahlreiche Versprechen wurden abgegeben und viele konkrete Vorhaben wurden benannt, die im Zuge der Legislaturperiode 1990 - 1994 umgesetzt hätten werden sollen. Doch schon die ersten Anzeichen einer Wirtschaftskrise ließen die politisch Verantwortlichen in die Denkweise und Politik der 70er Jahre zurückfallen. So konnte man aufgrund der Umweltpolitik der Bundesregierung erstmals keinen Stillstand mehr verzeichnen, sondern in vielen Bereichen sogar einen eklatanten Rückschritt. Das Motto: In Zeiten schwacher Konjunktur sei für umweltpolitische Maßnahmen kein Platz. Einmal mehr wird Umweltpolitik gegen die Arbeitsplatzproblematik ausgespielt.

"Umweltpolitik darf nicht ausarten..... Es muß ein Punkt kommen, wo wir sagen, jetzt bleiben wir einmal stehen und überprüfen das Erreichte auf seine Wirksamkeit."
(Bundeskanzler Vranitzky, Jänner 1993)

Keines der wirklich zentralen ökologischen Vorhaben wurde in die Tat umgesetzt; im Gegenteil: in einigen Bereichen demonstrierte die österreichische Bundesregierung eine eindrucksvolle Aufgabe ihrer bis dahin noch geltenden internationalen Vorreiterrolle.

So wurde die notwendigste ökologische Maßnahme, die **Ökologisierung des Steuersystems**, zur Gänze fallen gelassen. Noch am 15. Oktober 1990 strebte Bundeskanzler Dr. Vranitzky die Einführung von Umweltabgaben als eine der zentralsten Maßnahmen im Umweltschutzbereich an. Die Einführung der Abwasserabgabe wurde sogar namentlich im Koalitionsübereinkommen der SPÖ und ÖVP festgeschrieben.

Bilanz 1994:

Keine einzige Öko-Steuer oder Öko-Abgabe wurde eingeführt; im Gegenteil, die Düngemittelabgabe wurde gleich nach der EU-Volksabstimmung wieder aufgehoben. Die jüngste Steuerreform ließ einen Bereich völlig unberührt - die Umwelt.

Der Weg einer internationalen Vorreiterrolle wurde seitens der Bundesregierung nicht nur aufgegeben, sondern wurde sogar ins Lächerliche gezogen.

Im Juni 1992 fand der bisher größte Weltgipfel in Rio de Janeiro statt. Im Zuge dieser Veranstaltung wurden internationale Abkommen beschlossen, aus denen Österreich eine Reihe von Verpflichtungen erwachsen. In der Vorbereitungsphase wurde das **Tropenholzkennzeichnungsgesetz** im Nationalrat beschlossen, das

weltweit tatsächlich eine Vorreiterrolle darstellte, die seitens der gesamten Umwelt- und Menschenrechtsbewegung gewürdigt wurde. Doch die Regierung besaß nicht einmal die Courage, bei der Umweltkonferenz in Rio für das Tropenholzkennzeichnungsgesetz und die dazugehörigen Entschließungsanträge einzutreten. Es kam aber noch viel schlimmer. Aufgrund des Drucks von Ländern wie Malaysia oder Indonesien, Staaten, die nicht nur für ihre Umweltzerstörungen bekannt sind, sondern vor allem auch für ihre tagtäglichen Menschenrechtsverletzungen wurden das Tropenholzkennzeichnungsgesetz und die dazu gehörigen Entschließungsanträge wieder aufgehoben. Eine "Politik des Kniefalls" vor Diktatoren und Menschenrechtsverletzern, die auf eindrucksvolle Art und Weise auch beim Besuch des chinesischen Staatschefs Li-Peng untermauert wurde.

Doch auch in den Verhandlungen über einen EU-Beitritt konnte die österreichische Bundesregierung seine in einigen Bereichen vorherrschende Vorreiterrolle nicht behaupten. Die sogenannte "horizontale Lösung" liefert die strengeren österreichischen Regelungen nach vier Jahren der Entscheidung der EU-Kommission aus.

Auch in der seitens der SPÖ so gelobten **Atompolitik** Österreichs wurden die wahren Chancen kläglich verspielt. Um keine internationalen Differenzen aufkommen zu lassen, wurden die wirklich effektiven Schritte gegen ein Atomkraftwerk Temelin unterlassen.

Ganz zu schweigen vom österreichischen **Gentechnikgesetz**, das in der Regierungsvorlage nicht einmal EU-Konformität nachweisen konnte. Das Gentechnikgesetz, daß zu einem "Gentechnikförderungsgesetz" verkommen ist (und in zwei Punkten noch immer nicht EU-konform ist), demonstriert sehr eindrucksvoll den geringen Stellenwert des Umwelt- und Konsumentenschutzes in den letzten vier Jahren der Politik der Bundesregierung.

Anstelle der internationalen Vorreiterrolle ist seitens der Bundesregierung nur noch der internationale Gleichklang zu vernehmen.

"Wir wollen nicht warten, bis der kleinste gemeinsame Nenner der bestimmende Faktor ist", verkündete Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 24. September 1990. Ein Versprechen, das die Bundesregierung tatsächlich sofort in die Tat umsetzte; denn der kleinste gemeinsame Nenner galt ab sofort als die umweltpolitische Prämisse in der Regierungspolitik für 1990 - 1994.

Zahlreiche weitere Versprechen der Bundesregierung

(aus dem Koalitionsübereinkommen) wurden überhaupt nicht umgesetzt, wie etwa die

- Einführung ökologischer Indikatoren in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung,
- Maßnahmen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes hinsichtlich umweltrelevanter Produktdeklarationen,
- Ausstieg aus teilhalogenierten Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen,
- Maßnahmen auf dem Gebiet von fruchtbarkeits- und erbgutschädigenden Chemikalien,
- Erarbeitung von Kriterien für Abfallbehandlungsanlagen auf Basis des § 29 Abs. 18 AWG,
- Schaffung eines umfassenden Grundwasserkatasters,
- die bundesweit ökologische Orientierung der Raumplanung,
- die Erstellung eines österreichweiten Bodenzustandskatasters und und und.

"Die SPÖ tritt für eine ökologische Modernisierung ein, bei der es gilt, eine Wirtschaftsstruktur zu entwickeln, die mit umweltverträglichen Verfahren Produkte herstellt, die zu geringstmöglichen Belastungen für Mensch und Umwelt führen".

(Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 21. April 1990)

In diesem Zusammenhang kündigte der Bundeskanzler u.a. als einen der Schwerpunkte der SPÖ-Umweltpolitik ein anlagenbezogenes Umweltschutzgesetz an. Ein derartiges Gesetz wurde, trotz mehrmaliger Vorstöße der Grünen, nicht verabschiedet.

Zentrale Umweltgesetze, die auch im Regierungsübereinkommen stehen, wie etwa das Umwelthaftungsgesetz oder das Bundesimmissionsschutzgesetz, wurden ebenfalls nicht verabschiedet.

Andere Gesetze wurden zwar verabschiedet, doch konnten diese, die ökologischen Zielvorgaben in keiner Weise erfüllen. Beispielhaft sei das Ozongesetz erwähnt, das, wie auch der Sommer 1994 zeigt, ein ledigliches "Ozoninformationsgesetz" darstellt. Konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Vorläufersubstanzen wurden kaum beschlossen.

Ähnlich verhält es sich mit Maßnahmen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts. Auch hier hielt man am bewährten Instrument des Lippenbekenntnisses fest.

Am 21. April 1990 hob Bundeskanzler Dr. Vranitzky die damalige Novellierung der Gewerbeordnung als umweltpolitischen Fortschritt hervor. Die Novellierung der Gewerbeordnung 1993 stellt hingegen einen der schlimmsten umweltpolitischen Rückschritte der letzten Jahre dar.

Ein besonderes Gustostück gelang dem damaligen Regierungsmitglied Gesundheitsminister Ausserwinkler mit der Trinkwasser-Ausnahmeverordnung vom 18. Juni 1993. Statt das Grundwasser vor weiteren Kontaminationen durch Landwirtschaft und undichte Abwasserentsorgungen zu schützen, können aufgrund dieser Verordnung die zulässigen Grenzwerte für Nitrat und Pestizide im Trinkwasser "befristet ausgesetzt bzw. angehoben" werden. Nun können die Landeshauptleute, die bisher schon keine Grundwassersanierungsgebietsausweisung nach dem Wasserrechtsgesetz vorgenommen haben, ermächtigt werden, die Abgabe kontaminierten Trinkwassers trotz Überschreitung der Grenzwerte zu erlauben. Somit wird die gesamte Grundwassersanierung auf Eis gelegt. Wenn ohnehin höhere Kontaminationen auch in Zukunft erlaubt sind, besteht kein Handlungsbedarf für Kommunalpolitiker und Landeshauptleute. Mit dieser Verordnung passiert eine de facto-Aufhebung der bisherigen Trinkwasser-Verordnungen. Diese Vorgangsweise steht in krassem Widerspruch zu einer ökologischen bzw. gesundheitlich unbedenklichen Wasserwirtschaft.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Abfallpolitik der Bundesregierung geschenkt werden. Durch die Verabschiedung der Verpackungsverordnung wurde der Weg nicht nur ins ökologische, sondern auch ins ökonomische Desaster erfolgreich begonnen. Nicht einmal ein Jahr dauerte es, bis deutsche Verhältnisse vorherrschten. Die Kosten etwa der Altglassammlung erhöhten sich innerhalb von vier Jahren um mehr als unglaubliche 300%, während das Sammelergebnis um knapp 30% gesteigert werden konnte. Diese Mehrkosten haben zu einem überwiegenden Teil die Konsumenten zu tragen. Diese eigentliche Kunststoffverordnung macht

Einwegverpackungen salonfähig und öffnet das Tor für die Müllverbrennung. Die zukünftige Deponieverordnung scheint eine konsequente Fortsetzung dieser Politik zu sein. Die Defacto-Festschreibung der Müllverbrennung ist eine logische Folge der Abfallpolitik der Bundesregierung. Die Chance einer auf Abfallvermeidung konzentrierten Politik wurde nicht genutzt, und eine entsorgungsorientierte Abfallpolitik ist das Resultat.

Doch heute, vier Jahre später und wieder im Wahlkampf, entdeckten die Bundesregierung und der Bundeskanzler im speziellen, wieder das Thema Umweltpolitik: *"Eine Wirtschaft kann nicht erfolgreich sein, wenn die Umwelt dafür bezahlen muß"*. Wieder wird der Bevölkerung vorgegaukelt, wie wichtig Umwelt- und Konsumentenschutzpolitik für die zukünftige Regierung sein wird.

Doch heute, vier Jahre später, darf man diesen Worthülsen nicht mehr Glauben schenken und muß die Aussagen des FORUMs österreichischer Wissenschaftler für den Umweltschutz vom 19. Juni 1990 in Erinnerung rufen, wonach Bundeskanzler Dr. Vranitzky "das Fehlen des ökologischen Grundverständnisses" vorgeworfen und Wirtschaftsminister Schüssel als "größter ökologischer Risikofaktor" bezeichnet wurde.

Da zu befürchten ist, daß Österreich seine Vorreiterrolle in der internationalen Umweltpolitik zur Gänze verliert bzw. sogar droht, ein Nachzügler zu werden, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

"Auch in der Steuerpolitik sollen daher umweltpolitische Zielsetzungen stärker Eingang finden. Die Regierungsparteien bekennen sich daher dazu, daß die Umwelt nicht mehr kostenlos verschmutzt werden darf." (Aus Koalitionsübereinkommen 1990)

Abwasserabgabe: "Da die Reinhaltung der Gewässer besondere Priorität genießt, ist die Einführung einer Abwasserabgabe geplant, der nicht eine Fiskal-, sondern vor allem eine Lenkungsfunktion zukommen soll." (Aus Koalitionsübereinkommen 1990)

Energieabgabe: "Unter Berücksichtigung der Interessen der Energieverbraucher (Wirtschaft und Konsumenten) soll eine Erhöhung der Belastung von Energie nur im Gleichschritt mit anderen westeuropäischen Ländern erfolgen." (Aus Koalitionsübereinkommen 1990)

Hinsichtlich der Verankerung ökologischer Zielsetzungen blieb nur eine ökologische Schmalspurreform: Umstellung der KFZ-Steuer, Einführung einer Normverbrauchsabgabe. Damit konnte weder der kostenlosen Umweltverschmutzung Einhalt geboten, noch die Erwartungen hinsichtlich der Schaffung von Anreizen zum Kauf treibstoffsparsamer KFZ erfüllt werden. Im Zuge der Verhandlungen über das Steuerreformgesetz 1993 konnte man sich gerade noch zu einer 60 Groschen-Erhöhung der Mineralölsteuer ("Nahverkehrsmilliarde") durchringen. Mit der Begründung der negativen Verteilungswirkungen, der Schwächung der österreichischen Wettbewerbsfähigkeit, der Notwendigkeit des internationalen

Gleichklangs und dem Verweis auf die rezessive Wirtschaftslage wurde eine ökologische Steuerreform verhindert. Finanzminister Lacina verwies einmal mehr auf die ohnehin vorhandene ökologische Vorreiterrolle Österreichs, die bei genauerer Betrachtung angezweifelt werden muß. So liegen die Energiepreise heute in Österreich um rund 30% unter dem Niveau von 1985. Vergleicht man die Energiepreise für Endverbraucher in den einzelnen OECD-Staaten, so zeigt sich, daß die österreichischen Energiepreise am stärksten gefallen sind. Der Forderung nach europäischem Gleichklang kam man also nachgewiesener Weise nicht nach. Die versprochene Abwasserabgabe wurde nicht eingeführt.

1. Warum wurde bei der Abwasserabgabe das Regierungsübereinkommen gebrochen?
2. Wird es in der nächsten Legislaturperiode, falls Sie wieder Bundeskanzler sein werden, eine Abwasserabgabe geben und wie wird diese aussehen?
3. Weshalb wurden bei der Steuerreform 1993 keine Öko-Steuern eingeführt?
4. Werden Sie in der nächsten Legislaturperiode, falls Sie wieder Bundeskanzler sein werden, dafür Sorge tragen, daß es zu einer Ökologisierung des Steuerwesens kommt; wenn ja: an welche Steuern wird dabei gedacht?
5. Sprechen Sie sich, hier und heute, dafür aus, daß in der nächsten Legislaturperiode eine Energiesteuer (auch im nationalen Alleingang) eingeführt wird?

Im Regierungsübereinkommen wurde die "Einführung ökologischer Indikatoren in die VGR" festgelegt. Bis heute ist jedoch keine Umsetzung geschehen bzw. auch nicht in Sicht. Die Grünen haben im Juni 1992 eine parlamentarische Anfrage an den Finanzminister und an die Umweltministerin gerichtet. In den Antworten wurde lediglich auf Studien aus dem Jahre 1990 verwiesen, die in Auftrag gegeben wurden, von konkreten Maßnahmen fehlt jedoch jede Spur.

6. Warum wurde bei der Einführung ökologischer Indikatoren in die VGR das Regierungsübereinkommen gebrochen?
7. Sprechen Sie sich für die Miteinbeziehung der Umweltfolgekosten in die VGR aus und bis wann sollen hier konkrete Maßnahmen gesetzt werden?

Bereits in den 80iger Jahren wiesen die Grünen immer wieder auf die stetige Zunahme der Ozonbelastungen hin und forderten dementsprechende Sofortmaßnahmen sowie langfristige Maßnahmen zur Reduzierung der Vorläufersubstanzen. Aus diesem Grund wurden stets verbindliche Reduktionsziele gefordert, die selbstverständlich von konkreten umsetzungsorientierten Maßnahmen versehen sein müßten.

In der letzten Legislaturperiode wurden auf Druck der Grünen zahlreiche Debatten zum Thema Ozon durchgeführt, mit dem Erfolg, daß Jahr für Jahr die Bevölkerung mit "originellen Ozon-Broschüren" getröstet wurde. Zwar wurde fast jeden Sommer Ozonalarm gegeben, die Regierung war trotzdem nicht gewillt die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Letztlich wurde ein "Ozoninformationsgesetz" verabschiedet, das, wie schon der Name sagt, in erster Linie zur Information der betroffenen Bevölkerung dient und mögliche Maßnahmen vorschreibt, wie bei Überschreiten der Warngrenzen vorzugehen ist. Von Vorsorgepolitik ist jedoch keine Spur. Zwar wurden auch Reduktionsszenarien für die Vorläufersubstanzen eingebaut, diese sind jedoch nicht verbindlich. Konkrete Maßnahmen, wie die angestrebten Reduktionen der Vorläufersubstanzen erreicht werden sollen gibt es nicht.

Ein weiterer massiver Kritikpunkt liegt in dem Nichtvorhandensein von Vorsorgegrenzwerten bzw. einer viel zu hohen Vorwarnstufe. Selbst die Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Ozonstudie einen Vorsorgegrenzwert von 60ppb (0,120 mg/m³) Halbstundenmittelwert empfohlen. Dieser Grenzwert dient dem langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Vegetation. Im "Ozoninformationsgesetz" wurde jedoch auf einen Vorsorgegrenzwert verzichtet.

8. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Vorläufersubstanzen zu reduzieren?
9. Welche Konsequenzen hatte Ihr Versprechen, sich für ein 3-Liter Auto einzusetzen?
10. Sind Sie für die Einführung eines Vorsorgegrenzwertes (wenn nein - warum nicht) und für die Aufnahme von Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Arbeiten im Freien bei hohen Ozonwerten) in das Ozongesetz?

Vom 22. Mai 1990 datiert die Entschließung des Nationalrates an den Bundesminister für Justiz, bis 1. Dezember 1991 eine Regierungsvorlage für ein Umwelthaftungsgesetz einzubringen. Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1990 verspricht ebenfalls die Erledigung dieses Gesetzesvorhabens. Im Dezember 1991 schickte das Justizministerium den Gesetzesentwurf, der auf Arbeiten einer breit und exzellent besetzten Expertenrunde fußte, in die Begutachtung. Eine überarbeitete Fassung wurde im Dezember 1992 vorgestellt. Eine Beschlußfassung im Ministerrat im Juli 1993 scheiterte vor allem am Einspruch des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Was sich seither in den interministeriellen Verhandlungen ereignet ist ein Trauerspiel. Schritt für Schritt werden die Eckpfeiler eines modernen Umwelthaftungsgesetzes abgetragen oder verkürzt:

Die Verursachensvermutung.

Die generelle Gültigkeit der Gefährdungshaftung für alle umwelterheblichen Anlagen und Tätigkeiten.

Die Klagslegitimation für Umweltverbände.

Das "Ergebnis" ist, daß zu Ende der Legislaturperiode, vier Jahre nach der Entschließung des Nationalrates, kein Umwelthaftungsgesetz vorliegt.

11. Welche Schritte haben Sie als Regierungschef unternommen, damit eine Regierungsvorlage für ein modernes Umwelthaftungsgesetz zustande kommt und wie können Sie die Nichteinhaltung dieses Versprechens aus dem Arbeitsübereinkommen verantworten?

12. Welche Position nehmen Sie zu den von den Wirtschaftsministern relativierten Eckpfeiler des Michalekschen Entwurfs Verursachensvermutung, Umfassende Geltung der Gefährdungshaftung und Klagslegitimation für Umweltverbände ein, werden Sie insbesondere in der kommenden Legislaturperiode im Ministerrat einem Gesetzesentwurf zustimmen, der
- hinter den Standard der Verursachensvermutung des Entwurfs von 1992 zurückfällt,
 - keine Generalklausel für den Geltungsbereich enthält, sondern bloß bestimmte Anlagenarten und -größen der Gefährdungshaftung unterstellt und/oder
 - keine Klagslegitimation für Umweltverbände vorsieht?
13. Für welchen Zeitpunkt können Sie für die Zukunft die Regierungsvorlage für ein Umwelthaftungsgesetz versprechen?

Es fehlt in Österreich nach wie vor an einer zentralen und aktuellen Luftgüteauskunftsstelle, es fehlen einheitliche Immissionsschutzgrenzwerte und Emissionskataster und -bilanzen, die alle Luftschadstoffemittenten miteinbeziehen. Ein weiteres Versprechen der Bundesregierung, das nicht eingelöst wurde.

14. In welcher Weise haben Sie sich als Regierungschef für die Umsetzung des Arbeitsübereinkommens im Punkt "Immissionsschutzgesetz-Luft" eingesetzt und wie können Sie die Säumigkeit der Bundesregierung und damit der Koalitionsparteien verantworten?

Ein gemeinsames Kennzeichen der neueren Umweltgesetzgebung ist die Fülle von Verordnungsermächtigungen, dh daß die Gesetze ohne die Erlassung von entsprechenden Verordnungen nicht wirksam werden können. Im Arbeitsübereinkommen sind in diesem Zusammenhang konkret angesprochen die

- "Festlegung von Standards (nach dem Vorbild der TA-Luft) für Betriebsanlagen" nach der Gewerbeordnung und dem Berggesetz und
- Maßnahmen zum Schutz der Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetz.

6 Jahre nach Beschlußfassung der Gewerbeordnungsnovelle 1988 (§ 82 neu) und 4 Jahre nach Beschlußfassung der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 sowie der Berggesetznovelle 1990 (§ 203 neu) sind noch ganz wesentliche Verordnungen offen, sodaß diese Gesetzesbeschlüsse großteils nur leere Hülsen geblieben sind.

Zwar wurden die Tankstellen (Gaspendelleitungen), die Zementindustrie, die Asphaltmischanlagen, Gießereien, die Gipserzeugung und die Ziegelerzeugung erfaßt; offen sind jedoch strengere Emissionsgrenzwerte für Altölverbrennungen, chlorkohlenwasserstoffemittierende Anlagen, Lackieranlagen, die Glaserzeugung, die Papier- und Zellstoffherzeugung, die Spanplattenerzeugung, Anlagen zur Erzeugung von Stahl und Eisen, Feuerungsanlagen in sonstigen gewerblichen und bergbaulichen Anlagen.

Nach dem Wasserrechtsgesetz sind noch Abwasser-Emissionsverordnungen für 48 Branchen offen, insbesondere aber die Immissionschutz-VO für Fließgewässer und die Verordnung für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen.

15. Wie können Sie es vertreten, daß Durchführungs-VO zu Umweltgesetzen in der zitierten schleppenden Weise erlassen werden und soll es in diesem Tempo weitergehen?
16. Woran scheiterte Ihres Erachtens die Erlassung einer Verordnung nach § 31 a WRG (Genehmigungspflicht für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) und die Immissionsschutzverordnung für Fließgewässer (§ 33 d)?
17. Haben Sie sich jemals einen Bericht zur Umsetzung der Umweltgesetze aus der 17. GP geben lassen? Wenn nein, wie können Sie dann auf Plakaten eine Aufwertung der Umweltpolitik suggerieren?

In der 18. GP wurde zwar das UVP-Gesetz verabschiedet, doch umfaßt dies nur Großprojekte. Für einen Großteil der Anlagen wurden im Wege der Gewerbeordnungsnovelle 1992 wesentliche Verfahrensgarantien der Nachbarn über Bord geworfen:

- o Der Instanzenzug wurde verkürzt.
- o Die aufhebende Wirkung eines Verwaltungsgerichtshoferkennnisses für ein Jahr ausgeschaltet.
- o Die Schwellenwerte für Bagatellanlagen erhöht und damit die Nachbarbeteiligung für viele Anlagenarten ausgeschaltet.

Diese Punkte waren bereits in der Regierungsvorlage enthalten.

Mit der Bundesstaatsreform in der Fassung der Regierungsvorlage werden die wesentlichsten Umweltmaterien in die Landesverwaltung übertragen. Für die Nachbarn von umweltrelevanten Anlagen bedeutet dies einen Rechtsschutzverlust, weil die Bundesinstanz zur Anrufung wegfällt. Die so notwendigen Landesverwaltungsgerichtshöfe sollen nicht eingerichtet werden.

Das Bundeskanzleramt hat einen Arbeitskreis zur "Änderung im Verwaltungsverfahren zur Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren" eingerichtet, in dem unter anderem folgende Verschlechterungen für die Nachbarn umweltrelevanter Anlagen diskutiert werden:

- "allfällige Reduktion des Kreises der Parteien"
- "Reduzierung der formalen Anforderungen an Bescheide"
- "Ersatz individueller Zustellungen durch Zustellung durch Edikt"

Vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde im Dezember 1993 ein Entwurf für ein Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz in Begutachtung geschickt, nach dem alle gewerblichen Anlagenprojekte, die nicht UVP-pflichtig sind, in einem als Industriegebiet gewidmeten Gebiet schon aufgrund einer vorläufigen Genehmigung des Landeshauptmanns errichtet und betrieben werden können, welche ohne Beteiligung der Nachbarn zustandekommt.

Die Schlußfolgerung aus den Hainburger Ereignissen 1984, die Bürger/innen in die Verwaltungsverfahren vermehrt miteinzubeziehen, ist längst vergessen. Das UVP-

Gesetz wurde aufgrund der EG-Richtlinie verabschiedet, aber ansonsten wird ein sukzessiver Abbau von Bürgerbeteiligungsrechten betrieben. Diese Regierung ist drauf und dran, das Partizipationsprinzip in der Buhlschaft um Betriebsansiedlungen aufzugeben.

18. Welche Position nehmen Sie zum Entwurf des BMwA für ein Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz ein?
19. Werden Sie in Zukunft für einen Ausbau oder einen Abbau der Bürgerbeteiligung bei umweltrelevanten Verfahren eintreten?
20. Wann sollen die Landesverwaltungsgerichtshöfe Ihres Erachtens eingerichtet werden?
21. Für welche Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren treten Sie ein?
22. Warum wurden die Bundesstaatsreform nicht dazu benützt, die Grundlage für ein einheitliches Umwelthanlagenrecht zu schaffen und so über die Vereinheitlichung des materiellen Rechts und des Verfahrensrecht Erleichterungen zu verschaffen anstatt den Ausschluß von Verfahrensparteien und eine Reduktion der Verfahrensstandards zu ungunsten der Nachbarn zu verfolgen?

Die Abfallpolitik von Umweltministerin Rauch-Kallat ist eine konsequente Fortschreibung der Entsorgungspolitik ihrer Vorgängerinnen, ja schlimmer noch, in manchen Bereichen stellt sie eine gewaltige Verschlechterung dar. Speziell der Bereich Abfall demonstriert die Hilflosigkeit und das Versagen der Umweltministerin am eindrucksvollsten. Die Reduzierung von Abfällen -nämlich bei der Produktion- ist schon lange kein Thema mehr. Ein Anstieg des Abfallaufkommens wird bereits widerspruchslos akzeptiert. Es stellt sich nur mehr die Frage, wie mit der "Ware Abfall" am profitträchtigsten umgegangen werden kann. Von Recycling bis Entsorgung werden dabei alle Register gezogen.

23. Was halten Sie von der Verpackungsverordnung?
24. Halten Sie den vom Umweltministerium eingeschlagenen Weg, der ausschließlich auf eine Verbrennung des Hausmülls hinausläuft, für richtig?
25. Was halten Sie von der geplanten Ausnahmereverordnung der Umweltministerin (Grüne Liste), wonach Abfall ohne Exportgenehmigung nach Kroatien, Slowenien, Tschechien, Slowakei, Polen und Ungarn erfolgen könnte?
26. Welche Position nehmen Sie von der, leider auch vom Umweltministerium forcierten Kunststoffverbrennung in Zementwerken, ohne adequate Emissionsregelungen ein? Im Zementwerk Wietersdorf sollen 19.500 Tonnen Kunststoffe jährlich verbrannt werden, ab 20.000 Tonnen wäre eine UVP notwendig, die Umweltministerin schreitet allerdings nicht ein. Halten Sie dies für richtig?

Österreich hat sich dazu bekannt das Toronto-Ziel (-20% CO₂ bis 2005) einzuhalten. Sie selbst waren bei der Umweltkonferenz in Rio 1992 anwesend, wo Österreich die Klimakonvention unterzeichnet hat. Bis heute hat Österreich jedoch keine effektiven Maßnahmen gesetzt, um eine Reduktion der Treibhausgase zu forcieren, wir liegen um rund 40% über dem Toronto-Ziel. Grund ist vor allem eine völlig unökologische Energiepolitik, die die Verschwendung von Energie fördert.

27. Halten Sie als Regierungschef an der Erreichung des Toronto-Zieles fest?
28. Für welche Maßnahmen werden Sie eintreten, damit dieses Ziel erreicht werden könnte?
29. Sind Sie für die Einführung eines Least-cost-planning, wie es die USA seit Jahren praktiziert?
30. Sind Sie für die Einführung einer einheitlichen Bundeskompetenz für Energiewesen?
31. Welche Maßnahmen zur Förderung alternativer Energieträger (Biomasse, Sonnenenergie, Windenergie,..) werden Sie forcieren?

Die Umweltkonferenz in Rio de Janeiro 1992 hat den Begriff des Sustainable development endgültig in der Umweltdiskussion verankert. Während in Ländern wie Dänemark, Schweden oder Holland schon längst an der Implementierung dieser Zielvorstellungen der Agenda 21 gearbeitet wird, hat sich in Österreich dazu nichts getan. Auch hier haben wir den Anschluß an die internationale Entwicklung längst versäumt.

32. Was verstehen Sie unter Nachhaltiger Wirtschaft?
33. Werden Sie, sollten Sie wieder Regierungschef werden, für die Aufnahme eines "sustainable development" in die Regierungserklärung eintreten?

Eines der Hauptprobleme der praktischen Umweltpolitik stellt das enorme Vollzugsdefizit bei den bestehenden Umweltgesetzen dar. Schlecht ausgestattete Behörden, kaum vorhandene Kontrollen haben den Begriff des "folgenlosen Umweltrechtes" auch in den letzten Jahren immer wieder bestätigt. Auch der Rechnungshofbericht über den Vollzug des Wasserrechts spricht hier eine klare und eindeutige Sprache.

34. Was haben Sie als Regierungschef in den letzten Jahren getan um einen besseren Vollzug der Umweltgesetze zu ermöglichen?
35. Wieso lassen Sie es als Regierungschef zu, daß durch die Bundesstaatsreform und die damit verbundene Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung das Vollzugsdefizit - nach Meinung vieler Experten - noch größer werden wird?

In der Beantwortung der Dringlichen Anfrage vom 21.4.1993 sagten Sie sinngemäß, daß eine Nachrüstung von Ostreaktoren wie Temelin oder Mochovce technisch kaum machbar und ökonomisch nicht sinnvoll sei. Angesichts der Tatsache, daß seitens EURATOM bzw. der EBRD Milliardenkredite für genau diesen Zweck vergeben werden sollen, ist zu befürchten, daß die ursprüngliche Position Österreichs abgeändert wird.

36. Werden Sie garantieren, daß Österreich auch in Zukunft seine Position beibehält, als EU-Mitglied für derartige Kredite weder die Kapitalgrundlage für entsprechende Anleihen mitbereitstellt, noch die Kreditbesicherung mitübernimmt, und anstelle dessen gemeinsam mit Bündnispartnern für eine Umwandlung dieser Kredite in Richtung Atomausstieg eintritt?
37. Welche konkreten Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung der Bundesregierung, ein kernenergiefreies Mitteleuropa zu schaffen, sind nunmehr als EU-Mitglied geplant?

Österreich ist nunmehr seit 37 Jahren mit einem derzeitigen Jahresbeitrag von öS 25 Millionen Mitglied der Internationalen Atomenergieorganisation IAEA. Immer wieder wurde ergebnislos die Möglichkeit diskutiert, daß Österreich bei zeitgerechter Suche nach Unterstützern bei der jährlich im Herbst stattfindenden Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung einbringen könnte, wonach die bisherige Rolle der IAEA, die weltweite Förderung der Atomenergie, gestrichen werden sollte, und diese stattdessen ein Instrument der internationalen Staatengemeinschaft werden sollte, um ausschließlich und verstärkt die Nichtverbreitung von "friedlichen" Spaltmaterial zu kontrollieren.

38. Sind seitens Österreich derartige Aktivitäten für die Generalversammlung der IAEA im Herbst 1994 geplant?

Seitens der Grünen und vieler Atomgegnerorganisationen in Tschechien und Österreich läuft derzeit eine Kampagne mit dem Ziel, für Temelin auf Basis der ungeprüften baulichen Änderungen und der tschechischen Gesetze ein Neugenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzusetzen. Diese Aktivität wird derzeit in Österreich bereits von Städten wie Wien, Linz, Wels und Steyr unterstützt.

39. Wann werden Sie in diesem Sinne ebenfalls an die zuständigen Behörden Tschechiens herantreten?

Vor nunmehr 2 Jahren wurde vom Parlament ein Antrag der Grünen beschlossen, wonach mittels öS 12 Millionen eine umfassende Studie über die Möglichkeiten der Effizienzsteigerung in der Energiewirtschaft der (damaligen) Tschechoslowakei erstellt werden sollte, die wertvolle Grundlagen für einen Atomausstieg liefern könnte.

40. Wann wird diese Studie fertiggestellt sein, wann wird sie Tschechien und der Slowakei übermittelt werden und welche anschließenden und weiterführenden Aktivitäten werden seitens der Bundesregierung gesetzt?

Der Schutz der Wälder und damit auch der Schutz der Artenvielfalt ist eines jener Ziele, zu der sich die internationale Staatengemeinschaft verbal immer wieder bekennt. Sie selbst haben in Rio die Konvention zum Schutz der biologischen Artenvielfalt unterzeichnet, in ihrer Regierungstätigkeit allerdings genau das Gegenteil getan. Geld und umweltzerstörende Aufträge aus Österreich waren Ihnen mehr Wert als Menschenrechte und die Einhaltung der selbst von Ihnen unterzeichneten Zielvorstellungen.

"Präsident Suharto (Indonesien) habe angeordnet, daß rund 185 Millionen Dollar aus dem Wiederaufforstungs-Fonds zum Schutz der Tropenwälder als zinslose Kredite in die Förderung eines nationalen Flugzeugs fließen sollen. Die Polizei zerschlug in Jakarta eine weitere Kundgebung gegen Pressezensur und nahm 30 Personen fest."
(dpa, 8. Juli 1994)

So sieht die aktuelle Politik in diesen Ländern aus, mit deren Diktatoren auch Österreich gerne gute Geschäfte macht.

41. Weshalb spielt die Einhaltung der Menschenrechte in Ihrer praktischen Politik gegenüber Diktatoren, wenn es um die Anbahnung von Geschäften geht, eine so untergeordnete Rolle?
42. Was bedeutet für Sie die Konvention zum Schutz der biologischen Artenvielfalt und welche Konsequenzen werden Sie bei Ihrer praktischen Regierungstätigkeit daraus ziehen?

Die Ressortzusammenlegung von Familien- und Umweltpolitik aus dem Jahr 1986 hat sich, wohl für niemanden überraschend, als falsch herausgestellt. Notwendig wäre ein alleiniges Umweltressort mit zusätzlichen Kompetenzen vor allem im Bereich Wasserrecht und Energiepolitik.

43. Sind Sie für eine Veränderung der bisherigen Kompetenzen des Umweltressorts?
44. Ist ein eigenes Umweltressort, mit zusätzlichen Kompetenzen für Sie vorstellbar?